



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]

zu 3 bis 5 vertreten durch die Eltern, die Kläger zu 1 und 2,
zu 1 bis 5 wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 bis 5:

Rechtsanwalt Volker Gerloff,
Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten,
Justiziariat,
Darwinstraße 14-18, 10589 Berlin,

Beklagten,

hat die 29. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Keßler,
die Richterin am Verwaltungsgericht von Heckel und
den Richter Grund

am 26. November 2025 beschlossen:

Den Klägern wird für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe ohne Festsetzung von Zahlungen bewilligt und Rechtsanwalt Volker Gerloff, Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin, beigeordnet.

Gründe

Den Klägern war antragsgemäß Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu bewilligen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet – mithin der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens als jedenfalls offen zu betrachten ist – und nicht mutwillig erscheint, die Kläger nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen können und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint (§ 166 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. §§ 114 Abs. 1 Satz 1, 119 Abs. 1, 121 Abs. 2 Zivilprozeßordnung – ZPO –).

Insbesondere gehen die Kläger zutreffend davon aus, dass die Rechtsbehelfsbelehrung des angegriffenen Gebührenbescheides, wonach der Widerspruch gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – in Form eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur übermittelt werden könne, unzutreffend ist. Dies entspricht zwar der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung der genannten Bestimmung, steht aber nicht im Einklang mit § 3a Abs. 3 Nr. 2 VwVfG in der Fassung des Art. 1 Nr. 2 Buchst. b des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 344), wonach das zu übermittelnde Dokument mit einer einfachen Signatur, also mit der Namenswiedergabe des Erklärenden unterzeichnet werden muss; es muss nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden (BT-Drs. 20/8299 S. 16). Ob die Gebührenforderung mit höherrangigem Recht vereinbar ist, ist nicht im Bewilligungsverfahren zu klären.

Diese Entscheidung ist für die Beteiligten unanfechtbar (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 ZPO).